

## Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. (kurz: „RBSK“), FN 116309v, ist aufgrund des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes verpflichtet, bei Begründung einer Geschäftsbeziehung die Identität folgender Personen festzustellen und zu prüfen:

- des Kunden
- der für den Kunden vertretungsbefugten Person
- des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden
- eines allfälligen Treugebers des Kunden

Des Weiteren ist die RBSK

- bei Begründung einer Geschäftsbeziehung
- bei jeder Einzahlung und Auszahlung von Spareinlagen, wenn der ein- oder auszahlende Betrag mindestens 15 000 Euro beträgt
- wenn der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen
- bei Zweifeln an der Echtheit oder der Angemessenheit zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten

verpflichtet,

- den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten
- Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen
- die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen
- regelmäßig zu überprüfen, ob alle aufgrund des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente vorhanden sind

Die RBSK hat aufgrund des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes aufzubewahren:

- Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind
- die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind

Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten der RBSK beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der RBSK nicht beachtet werden.

Die RBSK hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist.

Personenbezogene Daten, die von der RBSK ausschließlich auf der Grundlage des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.